
Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pruchten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, gemeinsame Kurabgabe

- (1) Die Gemeinde Pruchten ist als Erholungsort anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird mit den Gemeinden Saal und Fuhlendorf auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.04.2021 als eine gemeinsame Kurabgabe erhoben; § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet

- (1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Der Erhebungszeitraum wird nicht in Nebensaison und Hauptsaison unterschieden.
- (2) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Pruchten in den Ortsteilen Pruchten und Bresewitz (Erholungsgebiet) erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.
- (3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.

Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils zum 30.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber der Gemeinde Pruchten zu erbringen.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

- (4) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Pruchten begleitet.
- (5) Kurabgaben werden nicht erhoben von
 1. Einwohnern der Gemeinde Pruchten, Fuhldorf und Saal
 2. Personen, die in der Gemeinde Pruchten in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einen vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe

nachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Pruchten in Ausübung ihres Berufes aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen) soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe sind befreit

1. Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres
2. Kinder, Kindeskindern, Eltern und Großeltern sowie Geschwister nebst deren Ehepartner und minderjährige Kinder von Personen die in der Gemeinde Pruchten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und Personen die zu familiären oder vergleichbaren Zwecken ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erholungsgebiet hat.
3. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 gegen Vorlage des Ausweises sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises);
4. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalthunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.

§ 5

Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Kurkarte, Tageskurkarte, Abrechnung der Kurkarte

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.
- (3) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben.
- (4) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld gegenüber der Gemeinde Pruchten wahrzunehmen.

-
- (5) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste) haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Gemeinde Pruchten oder an einer von ihr beauftragten Stelle zu entrichten.

§ 6

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten und deren Familienangehörige im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 7 Abs. 2 richtet.

Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

- (2) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde Pruchten erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (3) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 7

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag

2,00 EUR.

Der An- und Abreistag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

- (2) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte erwerben.

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr

60,00 EUR.

Die Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

- (3) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer eine Abgabe zu entrichten. Die Abgabe beträgt pro Hund und Aufenthaltstag

0,85 EUR

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Hund ausgegeben.

- (4) Die Jahresaufenthaltsabgabe für mitgebrachte Hunde bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt pro Hund und Kalenderjahr
- 25,00 EUR.

Sie kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Kurkarte gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge, Gästehäuser und dergleichen).
- (2) Die Gemeinde Pruchten gibt (nicht bei Tageskurkarten) besondere Meldevordrucke heraus. Diese Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes M-V (LMG M-V) folgende Angaben enthalten:
- den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
 - den Familiennamen,
 - den Vornamen (Rufnamen),
 - den Tag der Geburt,
 - die Staatsangehörigkeit,
 - die Heimatanschrift,
 - die Beherbergungsstätte,
 - die Namen aller mitreisenden Personen.

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,

1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt;
2. die von der Gemeinde Pruchten zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 LMG M-V oder das elektronische Meldesystem, für welches die Gemeinde den entsprechenden Zugangscode sowie die Vorlagen zur Verfügung stellt, zu nutzen;
3. die nach Monaten geordneten, manuell gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Gemeinde Pruchten sowie die örtliche Meldebehörde zu Einsichtnahme bereitzuhalten;
4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen die ausgefüllten Kurkarten auszuhändigen;
5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Pruchten eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten und nach Aufforderung durch die Gemeinde die Kurabgabe unbar abzuführen;
6. der Gemeinde Pruchten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
7. die jeweils gültige Satzung der Gemeinde Pruchten über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Einrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Pruchten Befreiungen von der Kurabgabe im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(6) Der Quartiergeber erhält auf Anfrage von der Gemeinde Pruchten kombinierte Meldescheine/Kurkartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Die

ungenutzten Vordrucke (kompletter Vordruck) sind bis zum 05. Januar des auf den Erhalt der Vordrucke folgenden Jahres zurückzugeben.

- (7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde Pruchten mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.
- (8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 10

Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

- (1) Die Gemeinde Pruchten ist befugt, auf Grundlage von
 - a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben

ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Gemeinde Pruchten elektronisch gespeichert.

- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Pruchten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - a) Melderegisterauskünfte;
 - b) besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 LMG M-V;

Die Gemeinde Pruchten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes und der DSGVO bei zuständigen Behörden, wie dem Finanzamt, dem Grundbuchamt, dem Katasteramt sowie dem Amt Barth befugt. Die Gemeinde Pruchten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

-
- (3) Die Daten dürfen von der Gemeinde Pruchten nur zu betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
 2. § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 3. § 9 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V erfüllt;
 4. § 9 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten oder das elektronische Meldesystem nicht nutzt;
 5. § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V aufbewahrt;
 6. § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält;
 7. § 9 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;
 8. § 9 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Kurkarten aushändigt;
 9. § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Gemeinde Pruchten weiterleitet;
 10. § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht an die Gemeinde Pruchten abführt;
 11. § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht unbar abführt;
 12. § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 9 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;

13. § 9 Abs. 3 Nr. 7 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Pruchten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt;

14. § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Pruchten Befreiungen im Sinne dieser Satzung gewährt;

15. § 9 Abs. 6 Vordrucke nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt;

16. § 9 Abs. 7 der Gemeinde Pruchten nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt.

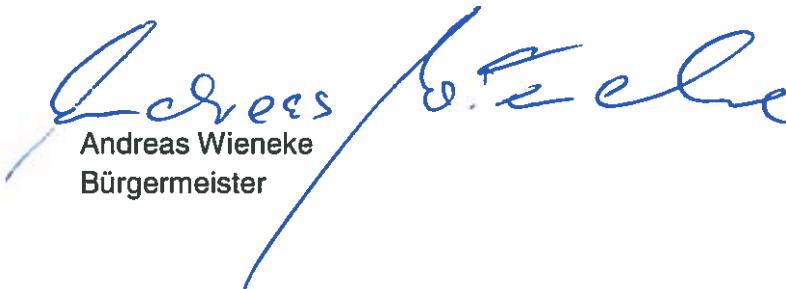
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist das Amt Barth.

12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Pruchten tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Pruchten , 24.10.2022



Andreas Wieneke
Bürgermeister